 © Ornithologische Gesellschaft Bayern, download unter www.biologiezentrum.at

Ornithologische Gesellschaft in Bayern e.V. (gegr. 1897)

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Ornithologische Gesellschaft in Bayern" mit den Zusätzen "eingetragener Verein" (abgekürzt: e.V.) und "gegründet 1897" (abgekürzt: gegr. 1897). Er hat seinen Sitz in München.

§ 2 Zweck

Der Verein (im folgenden auch Gesellschaft genannt) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwekke" (Förderung der Volksbildung) der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist ausschließlich die Förderung der Vogelkunde nach allen Richtungen, insbesondere durch

1. die Herausgabe mindestens einer wissenschaftlichen Zeitschrift,
2. die Erhaltung und Pflege der Bibliothek,
3. die Koordinierung von Beobachtungen und vogelkundlichen Arbeiten, die Anregung dazu und den Austausch von Erfahrungen in regelmäßigen Versammlungen und auf Exkursionen,
4. die Anregung von Jugendlichen und ihre Anleitung und
5. das Eintreten und Wirken für alle Belange der Vogelkunde, auch auf dem Gebiet des Schutzes von Ökosystemen, Lebensräumen und Arten.

§ 3 Verwaltung der Mittel

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand beantragt. Lebenslängliche Mitgliedschaft wird durch einmalige Zahlung des dreißigfachen Jahresbeitrages erworben. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung Korrespondierende Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördernde Mitglieder vorschlagen. Die Zahl der Ehrenmitglieder soll 20, die der Korrespondierenden Mitglieder 25 nicht überschreiten. Ernannt werden können

- zu Ehrenmitgliedern: Ornithologen von hervorragendem wissenschaftlichen Ruf oder solche Personen, die sich in außerordentlicher Weise um die Gesellschaft verdient gemacht haben;
- zu Korrespondierenden Mitgliedern: Ornithologen, die sich um die wissenschaftlichen Belange der Gesellschaft Verdienste erworben haben;

© Ornithologische Gesellschaft Bayern, download unter www.biologiezentrum.at

– zu Fördernden Mitgliedern: Personen, welche die Gesellschaft finanziell oder anderweitig wesentlich fördern oder gefördert haben.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Austritt. Der Austritt kann nur zum Schluß des Geschäftsjahres erklärt werden; die Erklärung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zu erfolgen.

Mitglieder, die den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandeln oder sein Ansehen schädigen, können durch Vorstandsbeschluß aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses Berufung einzulegen, über die der Beirat endgültig entscheidet. Dem auszuschließenden Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstandsbeschluß oder während des Berufungsverfahrens zu äußern. Der Ausschluß kann auch dann erfolgen, wenn ein Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen nicht innerhalb von vier Wochen nach schriftlicher Mahnung nachkommt.

Alle Mitglieder sind zur Benützung der Bibliothek berechtigt.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6 Beitrag

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist am 1. Januar jeden Jahres fällig und ist spätestens bis zum 31. März jeden Jahres zu zahlen. Während des Jahres neu eintretende Mitglieder haben den Beitrag sofort zu begleichen.

§ 7 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:
– der Vorstand
– der Beirat
– die Mitgliederversammlung

§ 8 Leitung

Der Verein wird vom Vorstand geleitet, dem ein Beirat von höchstens 15 Mitgliedern zur Seite steht. Der Beirat wird vom Vorstand auf vier Jahre bestellt und ist in allen wesentlichen Vereinsangelegenheiten beratend zuzuziehen. Mitglieder des Vorstandes sind:
– der Vorsitzende
– der Stellvertretende Vorsitzende
– der Generalsekretär
– der Schriftführer
– der Schatzmeister.

Der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende und der Generalsekretär vertreten als Vorstand im Sinne des § 26 BGB die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsbefugt.

Vorstand und Beirat können ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung und der Vorschriften des § 32 BGB durch eine Geschäftsordnung regeln. Der Beirat soll einen Sprecher wählen.

 © Ornithologische Gesellschaft Bayern, download unter www.biologiezentrum.at

§ 9 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren von den Mitgliedern gewählt, im Regelfall durch Briefwahl, wenn es der Vorstand einstimmig beschließt, in der Mitgliederversammlung.

Für die Briefwahl bestellt der Vorstand den Wahlleiter, der die Wahlhelfer bestimmt. Wahlvorschläge müssen spätestens zwei Monate vor Ablauf der Amtszeit des Vorstandes beim Vorstand eingegangen sein. Der Vorstand übergibt die Vorschläge dem Wahlleiter. Dieser bestimmt den Wahltermin. Das ist der Tag, bis zu dem der Stimmzettel beim Wahlleiter eingegangen sein muß. Spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin gibt der Wahlleiter eine Liste der Wahlvorschläge und einen Stimmzettel an alle Mitglieder zur Post. Die Mitglieder wählen den Vorstand schriftlich durch Benennung des Bewerbers mit Namen auf dem Stimmzettel und Übermittlung des Stimmzettels an den Wahlleiter. Stimmzettel, die nach 19^{00} Uhr des Wahltermins beim Wahlleiter eingehen, sind ungültig. Wahlleiter und Wahlhelfer zählen die Stimmen aus. Gewählt sind die Bewerber, die die einfache Mehrheit der beim Wahlleiter eingegangenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen. Der Wahlleiter benachrichtigt die Gewählten und gibt das Wahlergebnis den Mitgliedern mit der nächsten Veröffentlichung bekannt. Bei Stimmengleichheit hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung für die dann entscheidende Stichwahl einzuberufen.

Wählt die Mitgliederversammlung den Vorstand, wählt sie in geheimer, schriftlicher Abstimmung und mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet am Anfang eines jeden Kalenderjahres statt. Der Vorstand bestimmt Zeit, Ort und Tagesordnung. Er hat die Mitglieder schriftlich oder durch Bekanntgabe in einer Vereinszeitschrift einzuladen und dabei die Tagesordnung mitzuteilen. Er hat die Einladung spätestens zwei Wochen vor der Versammlung abzusenden.

Der Vorstand kann in gleicher Weise jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muß sie einberufen, wenn mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder oder die Mehrheit des Beirates dies schriftlich beantragen.

Alle Mitglieder haben das Recht, schriftlich Anträge zur Mitgliederversammlung beim Vorstand einzubringen; diese sollen spätestens vier Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingegangen sein. Mündliche Anträge während der Versammlung bedürfen zur direkten Behandlung der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Die Beschlüsse werden beurkundet, indem Vorsitzender und Schriftführer das Protokoll unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig

1. für die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
2. für die Entgegennahme der Jahresrechnung des Schatzmeisters,
3. für die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
4. für die Stichwahl von Vorstandsmitgliedern gemäß § 9 Absatz 2 letzter Satz,
5. für die Neuwahl des Vorstands nach Vorstandsbeschluß gemäß § 9 Absatz 1,
6. für die Wahl von zwei Rechnungsprüfern für das laufende Geschäftsjahr,

© Ornithologische Gesellschaft Bayern, download unter www.biologiezentrum.at

7 für die Wahl der vom Vorstand vorgeschlagenen Korrespondierenden Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördernden Mitglieder (§ 4),
8. für die Beratung des Etats für das kommende Kalenderjahr und die Festsetzung des Jahresbeitrages (§ 6),
9. zur Entscheidung über Satzungsänderungen,
10. zur Entscheidung über Anträge von Mitgliedern,
11. für die Auflösung der Gesellschaft.

Die endgültige Entscheidung zu 8. und 10. liegt beim Vorstand.

§ 11 Veröffentlichungen

Die Mitglieder erhalten die Veröffentlichungen der Gesellschaft kostenlos. Bei Beitragsrückstand besteht kein Anspruch auf kostenlosen Bezug der Veröffentlichungen.

§ 12 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung der Gesellschaft muß den Mitgliedern als Tagesordnungspunkt schriftlich und rechtzeitig (§10) mitgeteilt werden und bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Zoologische Staatssammlung in München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Fachgebiet Ornithologie zu verwenden hat.

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 20. Februar 1976 in der Fassung der Änderung vom 17. Februar 1978

München, den 20. Dezember 1996

gez. M. Siering (1. Vorsitzender) H. Rennau (Schriftführer)

Protokoll der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 21.03.1997

Leitung: Manfred Siering, Vorsitzender
Protokoll: Helmut Rennau, Schriftführer
Ort: Hörsaal des Zoologischen Instituts der Universität München, Luisenstraße 14

Besucherzahl: 48
Beginn: 19.30 Uhr

1. Rechenschaftsberichte

a) des Vorsitzenden

Zu der in der Satzung vorgeschriebenen jährlichen Mitgliederversammlung war fristgemäß eingeladen worden.

Herr Siering gibt einen kurzen Rückblick auf seine Arbeit und die Probleme des vergangenen

 © Ornithologische Gesellschaft Bayern, download unter www.biologiezentrum.at

Jahres. Besonders erwähnt werden die Bemühungen um den Ankauf der Bibliothek Wüst. Auch die Arbeit mit dem Brutvogelatlas 2000 nimmt breiten Raum ein, und es werden weitere Quadranten-Bearbeiter benötigt.

b) des Schatzmeisters
In Vertretung des verhinderten Schatzmeisters gibt Herr Czinczel den Kassenbericht für 1996. Der Haushalt konnte mit einem Volumen von DM 85.000 ordentlich abgeschlossen werden. Hervorgehoben werden die für den Ankauf der Bibliothek Wüst eingegangenen Spenden in Höhe von DM 15.000 vom Bayernwerk, DM 3.000 von Siemens und DM 2.800 von verschiedenen Mitgliedern.
In Abkürzung des Verfahrens gibt Herr Czinczel gleich die Planung für den Haushalt 1997 bekannt, der DM 119.000 umfaßt. Besonders durch eine Senkung der Druckkosten wird hoffentlich weiteres Geld für den Bibliothekskauf angespart werden können.

c) des Schriftführers
Herr Rennau gibt eine Übersicht über die von der Ornithologischen Gesellschaft im Jahre 1996 ausgegangenen Aktivitäten. Der Jahresbericht erschien im Orn. Anz. 36: 70.

2. Aussprache zu den Rechenschaftsberichten
Der Dank für die Arbeit in den verschiedenen Funktionen des Vorstandes bzw. des Vereins wird formuliert und mit Beifall bedacht. Auch Herrn Dr. Ranftl wird gedankt für die Arbeit als Herausgeber des Avifaunistischen Informationsdienstes Bayern, AIB. Herr Dr. Magerl wird in Zukunft diese Arbeit übernehmen.
Es wird angeregt, mit einem Sonderspenden-Aufruf, z.B. im AIB, das Projekt der Bibliothek Wüst voranzubringen.

3. Bericht der Kassenprüfer
Herr Bögel und Herr Schenkl haben die Kassenführung überprüft und übersichtlich und fehlerfrei gefunden.

4. Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
Die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes wird einstimmig beschlossen.

5. Rechnungsprüfer für 1997
Herr Bögel und Herr Schenkl stellen sich für die Aufgabe der Kassenprüfung für das laufende Geschäftsjahr wieder zur Verfügung.

6. Etat 1997: siehe unter 1b).

7. Anträge und Verschiedenes
Herr Bucello hatte schriftlich den Antrag gestellt, den Referenten der Monatsversammlungen grundsätzlich ein kleines Honorar von DM 100 zu gewähren. Der Vorsitzende erläutert die bisherige Handhabung: Der Vorstand hat in Einzelfällen den Referenten den geltendgemachten Aufwand, z.B. Reisekosten, erstattet. Die Mitgliederversammlung beschließt (bei zwei Gegenstimmen und 6 Enthaltungen), es bei der bisherigen Regelung zu belassen.
Der Vorschlag, Spendenquittungen als Anerkennung auszugeben, stößt auf finanzrechtliche Bedenken und wird von Herrn Czinczel als nicht ohne weiteres durchführbar bezeichnet.

Ende: 20.15 Uhr

München 25.03.97

Manfred Siering (1. Vorsitzender) Helmut Rennau (Schriftführer)

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Ornithologischer Anzeiger

Jahr/Year: 1997

Band/Volume: 36_2-3

Autor(en)/Author(s): Siering Manfred, Rennau Helmut

Artikel/Article: Ornithologische Gesellschaft in Bayern e.V. (gegr. 1897): Satzung 216-220